



## Steuerliche Entlastung von Familien in Liechtenstein

September 2019

Sonne, Sand und Meer – was gibt es Schöneres in den Ferien mit Kindern? Noch schöner ist es, wenn man sich den Traumurlaub auch leisten kann. Damit Familien in Liechtenstein unter dem Strich mehr bleibt, sind Massnahmen zu ihrer steuerlichen Entlastung geplant. Die Gesetzesvorlage umfasst insbesondere die Erhöhung des Kinderabzugs sowie die Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten. Diese CONFIDA-Info gibt einen Überblick über die bevorstehenden Neuerungen im liechtensteinischen Steuerrecht und der Verwaltungspraxis.

### Hintergrund der Gesetzesvorlage

Im Postulat vom 5. November 2018 zur steuerlichen Entlastung von Familien wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, wie Familien mit Kindern in Liechtenstein aufgrund der Vorschriften im Steuergesetz entlastet werden könnten. In der Postulatsbeantwortung<sup>1</sup> werden mögliche Massnahmen analysiert und ihre Auswirkungen für Familien und den Staatshaushalt aufgezeigt. Mit der entsprechenden Gesetzesvorlage sollen nun die vorgeschlagenen Anpassungen des Steuergesetzes (SteG) umgesetzt werden.<sup>2</sup>

### Geplante Massnahmen

Die geplanten Massnahmen zur steuerlichen Entlastung von Familien umfassen:

- Erhöhung des Kinderabzugs von CHF 9'000 auf CHF 12'000 (Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG nF);
- Steuerfreiheit der Beiträge des Landes sowie der Arbeitgeber an die ausserhäusliche Kinderbetreuung (Art. 15 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup> SteG nF);

- Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten für Kinder (Praxisänderung);
- Abzugsfähigkeit der Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen der Steuerpflichtigen auch ohne Konnex zum bestehenden Beruf (Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG nF).

### Kinderabzug

Die geltende Regelung (Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG) in Liechtenstein sieht vor, dass Steuerpflichtige Anspruch auf einen Kinderabzug in Höhe von CHF 9'000 haben:

- für jedes minderjährige, unter ihrer Obsorge stehende Kind und
- für jedes volljährige Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung.

Voraussetzung für den Kinderabzug ist, dass der Steuerpflichtige für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt.<sup>3</sup> Bei getrennter Veranlagung steht der Kinderabzug den beiden Elternteilen je zur Hälfte zu.<sup>4</sup>

Neu soll der Kinderabzug in Liechtenstein CHF 12'000 betragen. Da die Teuerung seit der letzten Anpassung des Kinderabzugs im Jahr 2007 nur geringfügig gestiegen ist, wird die geplante Erhöhung zu einer effektiven Steuerentlastung von Familien führen.

### Exkurs: Schweiz

Bundesebene: Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs von CHF 6'500 auf CHF 10'000 wird im Parlament behandelt (18.050)

Kantonale Ebene: grösstenteils abgestufter Abzug

<sup>1</sup> Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die steuerliche Entlastung von Familien, Nr. 52/2019.

<sup>2</sup> Bericht und Antrag (BuA) der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderungen des Steuergesetzes, Nr. 88/2019.

<sup>3</sup> Siehe auch Merkblatt betreffend Geltendmachung des Kinderabzugs, März 2019.

<sup>4</sup> Siehe auch Merkblatt betreffend die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung, März 2019.

## Kein Abzug für Drittbetreuungskosten

In Liechtenstein ist kein Abzug für Drittbetreuungskosten des Kindes vorgesehen; ein solcher Abzug ist auch nicht geplant. Die Regierung begründet diesen Umstand damit, dass die ausserhäusliche Kinderbetreuung durch den Staat subventioniert wird. Die bisherige Pauschalsubventionierung wurde ab dem 1. September 2019 auf eine direkte, einkommens- und leistungsabhängige Finanzierung der Kinderdrittbetreuungsplätze umgestellt.

### Exkurs: Schweiz

Bundesebene: Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten soll von max. CHF 10'100 auf max. CHF 25'000 pro Kind und Jahr erhöht werden.<sup>5</sup>

Kantonale Ebene: Abzug variiert von CHF 3'000 bis CHF 20'400 pro Kind; ein Kanton kennt keine Obergrenze für nachgewiesene Kosten.

## Beiträge an die ausserhäusliche Kinderbetreuung

Nach dem neuen Finanzierungsmodell erhalten Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuung einen fixen Betrag für die erbrachte Betreuungsleistung, wobei ein Teil von den Eltern – abhängig von der Höhe des Familienjahreseinkommens – und der Differenzbetrag vom Land bezahlt werden. Der Elternbeitrag ist und bleibt steuerlich nicht abzugsfähig. Wie der staatliche Förderbeitrag zu handhaben ist, war bislang nicht geregelt. Neu soll im Steuergesetz verankert werden (Art. 15 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup> SteG nF), dass die Beiträge des Landes an Kosten für die ausserhäusliche Kinderbetreuung steuerfrei sind.

Nicht nur das Land Liechtenstein kann die ausserhäusliche Kinderbetreuung unterstützen, sondern auch die Arbeitgeber. Kosten für betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen lassen sich nicht bzw. nur schwer den einzelnen Arbeitnehmern zuordnen und sind deshalb erwerbssteuertechnisch irrelevant. Beiträge der Arbeitgeber an Kosten für Betreuungsplätze, welche einzelnen Mitarbeitenden zuordenbar sind, stellen nach der geltenden Rechtslage Lohnbestandteile dar und unterliegen der Erwerbssteuer. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen neu alle Förderbeiträge an die ausserhäusliche Kinderbetreuung steuerfrei sein, unabhängig davon, ob sie zuordenbar sind oder nicht und ob sie an die Arbeitnehmer oder direkt an die Betreuungseinrichtungen bezahlt werden (Art. 15 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup> SteG nF).

## Ausbildungskosten der Kinder

Neben dem Kinderabzug steht den Steuerpflichtigen in Liechtenstein ein Abzug für Ausbildungskosten der Kinder in Höhe von max. CHF 12'000 pro Kind jährlich

zu (Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG). In der Praxis<sup>6</sup> wird zwischen der Erst- und Zweitausbildung unterschieden. Während die Kosten für die Erstausbildung der Kinder bei den Steuerpflichtigen (idR Eltern) in Abzug gebracht werden können, werden die Kosten für die Zweitausbildung der Kinder als Umschulungskosten qualifiziert und nicht mehr zum Abzug bei den Eltern zugelassen.

Die geltende Verwaltungspraxis sieht weiters vor, dass wenn nach dem Abschluss der Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre) eine ausbildungsspezifische Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und der Unterbruch des Ausbildungsweges mehr als ein Jahr beträgt, die weitere Ausbildung auf tertiärer Stufe (z.B. an einer Hochschule) nicht mehr als Aus- sondern als Weiterbildung eingestuft wird. Die Ausbildungskosten des Kindes stellen aus steuerlicher Sicht Weiterbildungskosten dar und können nicht in der Steuererklärung der Eltern berücksichtigt werden.

In der Praxis kann es durchaus vorkommen, dass die Abziehbarkeit von Ausbildungskosten ins Leere fällt, weil diese weder von den Eltern (aufgrund Qualifizierung als Umschulungs-/Weiterbildungskosten) noch von den Kindern (aufgrund fehlenden bzw. unzureichenden Einkommens) geltend gemacht werden können.

Die Verwaltungspraxis soll nun ausgeweitet werden. Die abzugsfähigen Ausbildungskosten der Kinder sollen neu nicht nur die Kosten für die Erstausbildung, sondern auch die Kosten für die Zweitausbildung umfassen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit bei den Eltern wäre, dass die Eltern mehrheitlich für das Kind aufkommen.

Befindet sich ein volljähriges Kind in Ausbildung, sollen Eltern den Ausbildungskostenabzug und den Kinderabzug geltend machen können, sofern sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Dies soll unabhängig davon gelten, welchen Ausbildungsweg das Kind wählt und ob es zwischendurch einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Diese Neuerung wird durch Anpassung des entsprechenden Merkblattes vorgenommen und soll ab Steuerjahr 2019 anwendbar sein.

### Exkurs: Schweiz

Bundesebene: kein separater Ausbildungskostenabzug für Kinder

Kantonale Ebene: separater Ausbildungskostenabzug für Kinder in einzelnen Kantonen

## Aus-/Weiterbildungskosten der Steuerpflichtigen

Kosten für berufsorientierte Weiterbildung bzw. Umschulung sowie Kosten für den Wiedereinstieg ins Berufsleben können nach geltendem Recht als ausserordentliche Gewinnungskosten in unbegrenztem Umfang

<sup>5</sup> Botschaft vom 9. Mai 2019 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten), 18.050; die Vorlage des Bundesrats wurde vom Nationalrat und Ständerat angenommen.

<sup>6</sup> Merkblatt betreffend die Ausbildungskosten für Kinder sowie Kosten für die berufliche Weiterbildung, Umschulung und Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben, November 2016.

in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt sie stehen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbserzielung.

Neu sollen die Aus- und Weiterbildungskosten, inkl. der Umschulungskosten, auch ohne direkten Konnex zum Beruf abzugsfähig sein. Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Aus- bzw. Weiterbildung berufsorientiert, sprich für die berufliche Tätigkeit im Allgemeinen nützlich ist. Wird nach der abgeschlossenen Aus- bzw. Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet, soll der Kostenabzug zukünftig dennoch möglich sein. Kosten für Kurse oder Lehrgänge, die der Liebhaberei dienen, können weiterhin nicht abgezogen werden.

Mit der Neuregelung (Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG nF) sollen zwar alle Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung abzugsfähig sein, doch wird der Abzug betragsmässig auf max. CHF 12'000 pro Person begrenzt. Nicht zum Abzug zugelassen sind nach wie vor Kosten für die Erstausbildung des Steuerpflichtigen. Für die Abzugsfähigkeit der Aus-/Weiterbildungskosten werden zwei Kriterien vorgesehen:

- es liegt ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor; ODER
- das 20. Lebensjahr ist vollendet und es handelt sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II.

### Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Ausbildungskosten der Steuerpflichtigen im Überblick

| Abzugsfähige Aus- und Weiterbildung        | Tertiäre Stufe   | Hochschulen (Fachhochschule, Universität etc.)                 |
|--------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------|
| Nicht abzugsfähige (erste) Grundausbildung | Sekundarstufe II | Gymnasium (Oberstufe)<br>Fachschule<br>Berufsschule<br>Anlehre |
|                                            | Sekundarstufe I  | Gymnasium (Unterstufe)<br>Realschule<br>Oberschule             |
|                                            | Primarstufe      | Primarschulen                                                  |
|                                            | Kindergarten     |                                                                |

Quelle: in Anlehnung an BuA Nr. 88/2019, S. 21.

#### Exkurs: Schweiz

Bundesebene: die neue Regelung in Liechtenstein entspricht der seit 2016 bestehenden Regelung in der Schweiz

Kantonale Ebene: grösstenteils gleiche Regelung wie beim Bund

### Weitere Gesetzesanpassungen

Im Rahmen der Gesetzesvorlage werden weitere kleinere Anpassungen vorgenommen, insbesondere:

- Gesellschaften ohne Persönlichkeit sollen verpflichtet werden, die notwendigen Informationen zur Besteuerung ihrer Gesellschafter der Steuerverwaltung mitzuteilen (Art. 100 Abs. 1a SteG nF);
- Die Notwendigkeit der vorgängigen Entrichtung der Gründungsabgabe gem. Art. 106 Abs. 3 SteG wird aufgehoben.

### Anwendbarkeit

Die geplanten Änderungen des Steuergesetzes sollen erstmals auf das Steuerjahr 2019 Anwendung finden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann  
Eidg. dipl. Steuerexperte & Wirtschaftsprüfer  
LL.M. International Taxation  
Mail: heinz.hanselmann@confida.li  
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher  
Mag., MSc,  
LL.M. International Taxation  
Mail: iryna.gartlacher@confida.li  
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi  
Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Mail: elia.sozzi@confida.li  
Tel: +423 235 84 14



Sascha Bonderer  
lic.oec. HSG  
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: sascha.bonderer@confida.li  
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

#### Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.